

Geschäftsprüfungsreglement des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

Geschäftsprüfungsreglement des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundlagen	3
	Zuständigkeit	
Art. 3	Aufgaben und Aufträge	3
	Kompetenzen / Akteneinsicht	
Art. 5	Organisation	4
	Sitzungen	
Art. 7	Berichterstattung	4
Art 8	Inkrafttreten	4

Reglement über die Geschäftsprüfungskommission

(Geschäftsprüfungsreglement)

Art. 1 Grundlagen

¹ Das Geschäftsprüfungsreglement regelt die Zuständigkeit, die Aufgaben und die interne Organisation der Geschäftsprüfungskommission (GPK), das Verfahren sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand, der Verbandsleitung und den übrigen Organen des STPV.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Auftrag der GPK ist kontrollierender und geschäftsprüfender Natur.

Art. 3 Aufgaben und Aufträge

¹ Die GPK hat die Jahresrechnung des Verbandes, die Festrechnung der Eidgenössischen Tambouren- und Pfeiferfestes sowie die Rechnungen aller weiteren Verbandsanlässe zu prüfen und dem Zentralvorstand, zuhanden der Delegiertenversammlung, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 4 Kompetenzen / Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder der GPK haben das Recht, jederzeit von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung des STPV berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.

² Die GPK kann grundsätzlich an den Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen. Sie ist durch das sie vertretende Mitglied antrags- jedoch nicht stimmberechtigt.

² Sie befindet provisorisch über das Budget des Verbandes für die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres bis zur Delegiertenversammlung in Jahren in welchen eine solche stattfindet und gibt dieser eine Empfehlung zur Abstimmung über das Budget und die Finanzplanung ab.

³ Die Genehmigung des Budgets für das zweite Rechnungsjahr, in welchem keine Delegiertenversammlung stattfindet, fällt in die ausschliessliche Kompetenz der GPK.

⁴ Sie befindet über laufende Geschäfte, welche die jeweils durch die Delegiertenversammlung festgelegten Finanzkompetenzen des Zentralvorstandes überschreiten.

⁵ Sie kontrolliert ständig die internen Abläufe, insbesondere im Bereich des Controllings, und beantragt bei Bedarf Änderungen in den Abläufen beim zuständigen Verbandsorgan. Solche Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dazu werden im jeweiligen Bericht an die Delegiertenversammlung rapportiert.

² Die GPK kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen und hat ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht.

³ Die GPK erhält alle Verbands- und Abteilungszirkulare, Protokolle, Verträge, Vereinbarungen sowie die einschlägigen Dokumente und Akten, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

Geschäftsprüfungsreglement des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

Art. 5 Organisation

¹ Die GPK wird durch die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die GPK besteht grundsätzlich aus je einem Mitglied aus jedem Regionalverband. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die GPK tagt auf Einladung eines ihrer Mitglieder oder eines Mitgliedes der Verbandsleitung oder zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich innerhalb maximal zweier Monate nach Rechnungsabschluss.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Der Zentralvorstand oder die Verbandsleitung rapportiert in regelmässigen Abständen (mindestens vier Mal jährlich) an die GPK über den strategischen und operativen Geschäftsverlauf.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 13. November 2010, nach Annahme durch die 60. Delegiertenversammlung STPV, in Kraft.

Interlaken, 13. November 2010

der Zentralpräsident sig. Oliver Fischer

der Zentralsekretär sig. Thomas Meyer

⁴ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge hat die GPK oder das von ihr delegierte Mitglied das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane, der Verbandsleitung, der Kommissionen und Projektgruppen teilzunehmen. Die Verbandsleitung des STPV stellt ihr die entsprechenden Einladungen zu.

⁵ Die GPK kann Experten beiziehen und die personellen und organisatorischen Hilfsmittel beschaffen, die für die Geschäftsprüfung notwendig sind.

⁶ Die GPK ist befugt, jederzeit vom Zentralvorstand bzw. von der Verbandsleitung mündliche oder schriftliche Stellungnahmen zu bestimmten von ihr gemachten Feststellungen oder Anfragen zu verlangen.

² An die Sitzungen können nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden.

³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Zentralvorstandes zugestellt wird. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfung können die Geschäfte der GPK auch auf elektronischem Wege (Email oder ähnliches) oder telefonisch behandelt werden. Auch diese Diskussionen werden protokolliert.

² Die GPK berichtet der Delegiertenversammlung des STPV und unterbreitet ihr Vorschläge zur Beschlussfassung auf Grund ihrer Feststellungen und Erfahrungen.